



HANDWERKSKAMMER POTSDAM

## E-Mail-Infodienst – Nr. 10/07 – 23.05.2007

### Neue Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen von Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts am 22. Mai 2007 wird unter anderem § 15 b der Gewerbeordnung geändert:

Ab diesem Datum müssen Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen **und ihre ladungsfähige Anschrift** angeben.

Dies betrifft alle Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, folglich die meisten Handwerksbetriebe, welche als Einzelfirma geführt werden.

Empfohlen wird, die ladungsfähige Anschrift auch in elektronischen Geschäftsbriefen anzugeben.

---

Ansprechpartner bei der Handwerkskammer Potsdam: Stefan Grafe, Telefon 0331 3703-113